

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1897**

68 (12.6.1897) Beilage zum Landboten

Landwirte versichert eure Feldfrüchte  
gegen Hagel.

## II.

Die Gelegenheit gegen Hagel versichern zu können, ist bekanntlich eine vielseitige; zahlreiche Gesellschaften wollen dem Landwirte Hilfe bringen, doch die Art, wie sie dies thun, die Opfer, die der Landwirt zu bringen hat, sind eben sehr verschieden. Wir geben nun derjenigen Versicherung den Vorzug, die uns die Garantie größter Sicherheit, Solidität und größten Entgegenkommens auch bei billigster Versicherungsnahme bietet. Wir haben am Schlusse unseres ersten Artikels nun die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft empfohlen, weil sich dieselbe nach den verschiedenen genannten Richtungen hin von den meisten andern Versicherungen vorteilhaft unterscheidet. Dieselbe nimmt, was zunächst Mitgliederzahl und Versicherungssumme anlangt, unter sämtlichen Hagelversicherungen die erste Stelle ein und hat seit ihrer Gründung die raschste Entwicklung aufzuweisen. 1869 ins Leben getreten mit 2727 Policen und 13,568,715 Mk. Versicherungssumme, hatte sie schon im 9. Jahre ihres Bestehens alle andern Versicherungen überholt und zählt heute 95,913 Policen mit 654 1/2 Millionen Mark Versicherungssumme, alle andern Versicherungen in dieser Beziehung weit hinter sich lassend. Es kann dieser große Zuspruch nicht anders gedeutet werden, als daß diese Gesellschaft denselben auf Grund zufriedenstellendster Leistungen sich erworben hat. Bezüglich der Versicherungsbedingungen und der Coulanz läßt sich zwar sagen, daß auch einige andere Versicherungen der Norddeutschen gleich stehen oder nahe kommen; was dieselbe trotzdem aber für den badischen Landwirt als die beste und vorteilhafteste erscheinen lassen muß, ist der Umstand, daß die Großh. Regierung mit derselben (7. Febr. 1891) zu Gunsten der badischen Versicherten ein Uebereinkommen getroffen hat. Nach demselben ist den Kreisauausschüssen die gutachtliche Aeußerung und Vorbringung von Wünschen bezüglich der Festsetzung der Vorprämien eingeräumt, bei Festsetzung des Prämientarifs kann an der Sitzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft ein von den Kreisen des Landes gewählter Delegierter zur persönlichen Vorbringung von Wünschen teilnehmen. Zur Regulierung von Schäden hat die Gesellschaft sodann Schlichter, die vom Kreise für jeden Amtsbezirk gewählt sind, beizuziehen, endlich steht dem Ministerium des Innern das Recht zu, von dem auf das Großherzogtum sich beziehenden Schriftwechsel, den Prämientarif, den Schadenakten der Versicherung jederzeit Kenntnis zu nehmen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung ist das Gr. Ministerium sodann berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Diese Maßnahmen haben alle den Zweck, die Interessen der badischen Versicherten nach jeder Richtung hin zu wahren.

Man macht den Gegenseitigkeitsversicherungen häufig den Vorwurf, daß man bei Ihnen nicht mit einer festen Prämie zu rechnen habe, sondern öfter noch Nachschüsse, die unter Umständen die Höhe der Vorprämien erreichen und sogar übersteigen könnten, zu zahlen habe. Diese Thatsache besteht, gibt aber keinen Grund ab, die Gegenseitigkeits-Versicherungen allgemein und grundsätzlich deshalb zu verwerfen. Im Gegenteil können Gegenseitigkeits-Versicherungen, weil ihnen eine Erwerbstenndenz, eine Geschäftsmacherei fern liegen soll, zu größerem Vorteil ihrer Versicherten arbeiten, als dies bei einer Aktienversicherung möglich ist. Uebrigens gibt es bei den Aktiengesellschaften wie bei denen auf Gegenseitigkeit wieder gut und schlecht gehandhabte. Und da müssen wir für die Norddeutsche auch hier wieder ganz besonders hervorheben, daß sie zu den besten ihrer Art gehört. Sie erhebt, wenn notwendig Nachschüsse, diese Nachschüsse werden aber aus den Kreisagelfonds, die mit Hilfe staat-

licher Gelder gebildet wurden, bestritten, so daß der Landwirt thatsächlich mit einer festen, der bezahlten Vorprämie, zu rechnen hat. Nachschüsseprämien wurden seit Bestehen des Vertrags nur einmal und zwar im vergangenen Jahr in Höhe von 50% der Vorprämie erhoben, die aber, wie gesagt, den Versicherten nicht zur Last fielen. Würde man aber diese Nachschüsseprämie selbst der Vorprämie hinzurechnen, so würde der Gesamtbeitrag doch noch zu den niedrigsten von allen Gesellschaften erhobenen gehören. So dürfen wir also mit Recht behaupten, besonders mit Rücksicht auf die Leistung der Kreisagelfonds ist die Nordd. Hagelversicherung die bei weitem billigste Versicherungs-Gelegenheit für den badischen Landwirt. So beträgt beispielsweise die Grundprämie für Halmfrüchte für den Kreis Heidelberg pro 100 Mk. Versicherungssumme 45 Pfg., ermäßigt sich noch für diejenigen Gemeinden proportional der Anzahl Jahre, die dieselben vom Hagel verschont blieben unter günstigsten Verhältnissen bis zu 50%; andererseits erfährt die Grundprämie eine Erhöhung, wenn es in den der Versicherungsnahme vorangegangenen Jahren gehagelt hat. Auch neuereitretenden Mitgliedern wird eine Rabattvergünstigung bis zu 20% bei Nachweis der der Versicherung vorangegangenen hagelfreien Jahre, gewährt. Damit sind die Vergünstigungen aber noch nicht erschöpft. Ein Rabatt von 20% der Vorprämie wird denjenigen Versicherten gewährt, die darauf verzichten, die Schäden schon von 6% ab vergütet zu bekommen und eine Vergütung vielmehr oft bei einem Schaden von 12% beanspruchen. Eine Rabattgewährung tritt auch ein — und zwar beträgt dieselbe 5% des jährlichen Vorprämienbetrags — wenn eine Versicherung auf 5 Jahre eingegangen wird.

Große Vorteile bieten und verdienen darum besondere Beachtung, die sog. Gemeindeversicherungen. Sie haben den Vorzug großer Bequemlichkeit und Billigkeit und eignen sich besonders für den Kleinlandwirt und für parcellierten Besitz. Sie bestehen darin, daß Versicherungsnehmer einer Gemeinde sich vereinigen und einen gemeinschaftlichen Versicherungs-Antrag einreichen, so daß dann auch bezüglich der Lagen, Policegebühren und Nebenkosten die Versicherung als einheitliche behandelt wird. Es ergibt sich aus dieser Art der Versicherungsnahme eine bedeutende Kostenersparnis für die Versicherten. Von andern Vorteilen sind dann noch hervorzuheben das Kündigungsrecht für auf mehrere Jahre abgeschlossene Verträge, sofern die Vorprämie eine Erhöhung erfährt. Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht, was zwar schon angedeutet wurde, durch eigene Leute und erfolgt ohne Verkürzung der Versicherungssumme. Die ermittelten Prozente des Hagelschadens werden demnach von den vollen, im Versicherungsantrag enthaltenen Sätzen berechnet.

Wenn wir in unsern ersten Ausführungen im allgemeinen die Versicherungsnahme gegen Hagelschaden den Landwirten warm empfehlen konnten, so können wir die Ausführungen von heute schließen mit dem wohlgemeinten Rate: „Versichert nicht nur, sondern versichert bei der Norddeutschen.“

## Verschiedenes.

□ Vom Lande, 10. Juni. Die oft wiederholte Warnung: „Trinke nicht in erhitztem Zustande“ wird leider vielfach nicht beherzigt. Welche Folgen daraus entstehen können, hat dieser Tage ein junger Mann aus Fürth erfahren, welcher nach einem in die Hitze hinein genommenen kalten Trunk (ob Wasser oder Bier, ist nicht erwähnt) nach mehrtägigem qualvollen Leiden den Tod erlitt. Also Vorsicht!

— In Neckarau wurde kürzlich einem Gärtnergehilfen die Ordre zu einer militärischen Uebung überbracht. „Lieber häng' ich mich“, sagte unser Held, „als daß ich einrückte“, ging in die

Scheuer und knüpfte sich auf. Der Militärscheue wurde jedoch noch rechtzeitig entdeckt, abgesehen und dem Leben zurückgegeben.

— Am Pfingstmontag hat sich in Schabenhäusen (N. Billingen) ein Bursche erhängt. Und warum? — weil ihm der Vater verweigert hat, mit einem Pferde die Tochter eines Orts-einwohners spazieren zu führen.

— Letzten Freitag zog ein schweres Gewitter über das Tauberthal. Während es für manche Orte z. B. Weikersheim einen mit starkem Sturm verbundenen wolkenbruchartigen, glücklicherweise aber nicht lange andauernden Regen brachte, wurde die Gemeinde Eppersheim leider von schwerem Hagelschlag betroffen. Der besonders in den auf dem rechtsseitigen Ufer der Tauber gelegenen Weinbergen angerichtete Schaden ist enorm. Auch die umliegenden Saatsfelder haben sehr noigelitten.

— Ein furchtbares, von Hagel und wolkenbruchartigem Regen begleitetes Gewitter hielt die Einwohnerschaft von Wiesenthal (N. Bruchsal) in größter Aufregung. Kaum weiß man sich je eines solchen Unwetters zu erinnern; Blitz folgte auf Blitz und Schlag auf Schlag. Mehrmals — es war zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags — schlug der Blitz innerhalb des Ortes ein. An dem Schornstein der Brauerei Krauß fuhr der Strahl zweimal hernieder; das erstmal betäubte er den Sohn und den Braumeister, das zweitemal entzündete er einen Balken, doch konnte die rasch zur Stelle geeilte freiwillige Feuerwehr den Brand rechtzeitig unterdrücken. Ein Dritter in der Behausung des Glasermeister Wolf entstandener Brand wurde ebenfalls rasch erstickt, dem Eigentümer wurden durch den Strahl Kopf- und Barthaare verbrannt. In der Fabrik Bornhausen und Co. wurde ein Dachbalken zersplittert und mehrere Arbeiterinnen betäubt, wodurch eine derartige Panik entstand, daß viele derselben durch Fenster sprangen. Außerdem wurden innerhalb des Ortsetters mehrere Obstbäume zerschmettert.

— In der Dechsner'schen Bierbrauerei in Dörsfurt (Unterfranken) explodierte der Dampfkeffel, wobei 2 Arbeiter den Tod fanden. Der Schaden ist beträchtlich, auch Nebengebäude wurden beschädigt. Die Ursache der Explosion ist noch nicht aufgeklärt; Untersuchung ist eingeleitet. Die beiden Verunglückten hinterlassen zahlreiche Familien.

— Aus Wien, 8. Juni, wird gemeldet: Aus allen Landesteilen laufen Meldungen über kolossalen Schaden ein, welchen Wolkenbrüche, Hochwasser und Hagelschlag in Forst und Land anrichteten. Alle Flüsse Nieder-Oesterreichs, Steiermarks und Ungarns sind aus den Ufern getreten. Die Stadt Arad steht teilweise unter Wasser. Die Stadt Felwinaz ist durch Wolkenbruch zerstört.

— In Südingarn richtet das Hochwasser furchtbare Verheerungen an. Pancsova ist arg bedroht und in Slogon sind die meisten Häuser eingestürzt, in Tolos haben die Bauern die Dämme durchstochen, um die Gemeinde zu retten.

— Aus Lugo 10. Juni wird gemeldet: In dem Dorfe Riszorlene wurde durch einen Wolkenbruch ein Haus zerstört, wobei eine Familie ums Leben kam.

— Dreihundert Handlungsgehilfen in Nizza weigerten sich, während der Pfingstfeiertage zu arbeiten. Sie durchzogen die Straßen, mißhandelten die nicht feiernden Kollegen, warfen die Waren auf die Straßen und bedrohten die Kaufleute. Die Polizei wurde mit Steinen empfangen. Unter dem Ruf: „Nieder mit der Polizei“ verfolgten die Streikenden die Polizisten bis vor das Polizei-Kommissariat. Mehrere Verhaftungen wurden vorgenommen.

— (Abwechslung.) Mutter: „Na, Polbl, wo bist du denn überall g'wesen mit'm Onkel?“ — Polbl: „Perst war i im Lachtabinett, dann hat mich der Onkel in eine Weinflube g'führt!“

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Verordnung.

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhalten nachstehende veränderte Fassung:

#### § 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie vorkommt, ist verpflichtet:

- für thunliche Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
- die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
- die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigebrachten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorchriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

#### § 5.

In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Ortsschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubnis der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage I) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

#### § 13.

Sämtliche in den §§ 1—12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Krup.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

### Verordnung.

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

#### I.

Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhält folgende veränderte Fassung:

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

#### II.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Vorstehende Verordnungen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Sinsheim, den 31. Mai 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.

### Bekanntmachung.

Nr. 14610. Gottfried Heller von Daisbach wurde unterm heutigen als Jagdhüter des Herrn Freiherrn Clemens von Göler für die Gemeindejagd Daisbach vorchriftsgemäß verpflichtet.

Sinsheim, den 2. Juni 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.

### Bekanntmachung.

Nr. 14625. In der Gemeinde Ladenburg (Amts Mannheim) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und in Weisbach (Amts Eberbach) ist dieselbe erloschen.

Sinsheim, den 8. Juni 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.

**Dr. Thompson's**  
**Seifenpulver**

ist das beste  
und im Gebrauch  
billigste und bequemste  
**Waschmittel der Welt.**

Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan“.

Niederlagen in Sinsheim: Carl-Fischer, J. Neuss  
Wtw., Hugo Seufert.

Prima doppelt gefochtes  
**Leinöl,**  
sämtliche  
**Farb-Waren**  
(trocken und in Del gerieben), fertig  
zum Anstrich, sowie  
Karl Steiner's preisgekrönte  
**Fußbodenlacke**  
in unübertroffener Güte u. bekannter  
Haltbarkeit empfiehlt billigt  
**Gg. Eiermann.**

Prima Kunstmehl.

Kernengries à Pfd.	17 Pfg.
Feinkes Nr. 0 „ „	16 „
Nr. 1 „ „	15 „
Nr. 3 „ „	13 „

gutes Brodmehl mit Kornmehl vermisch  
à Pfd. 12 Pfg. Bei Abnahme von 50 Pfd. alle Sorten  
1 Pfg. billiger per Pfd. empfiehlt  
**Fr. Wagner.**

D. R. Patent **Wollene Lumpen**  
Nr. 91096.  
werden umgearbeitet und versandt zu  
aller Art waschechter Kleiderstoffe,  
Lodenstoffe, Strickgarne u. s. w. unter  
billigster Berechnung in der Um-  
arbeitungsabrik von  
**Albert Böck, Alsen.**  
Muster frei! Agenten gesucht!

Alle Sorten  
**Zincher- und  
Malersfarben**  
empfiehlt billigt  
**Wilh. Scheeder.**

**Rattentod**  
(Felig Immisch, Delisch)  
ist das beste Mittel, um Ratten und Mäuse  
schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich  
für Menschen und Haustiere. Zu haben  
in Pödenen à 50 Pfg. und à 1 Mark in  
der Apotheke in Sinsheim und in Nap-  
penau, bei Ludw. Dagmaier in Sins-  
bach und Sch. Waidler in Kirchardt.

Volle Anerkennung  
findet unser neuer  
**Kinder-Wagen**  
in englischer ovaler  
Form, doppelt ausge-  
schlagen, mit gepol-  
stertem Rand, abneh-  
barem Verdeck, Feder-  
gestell, Vorderräder zu  
**Mk. 16.—**  
frechtfrei jeder deut-  
schen Bahnstation.  
Neueste Preisliste mit  
Abbildungen gratis.  
**G. Schaller & Comp.**  
Konstanz, 3 Marktplätze 3.